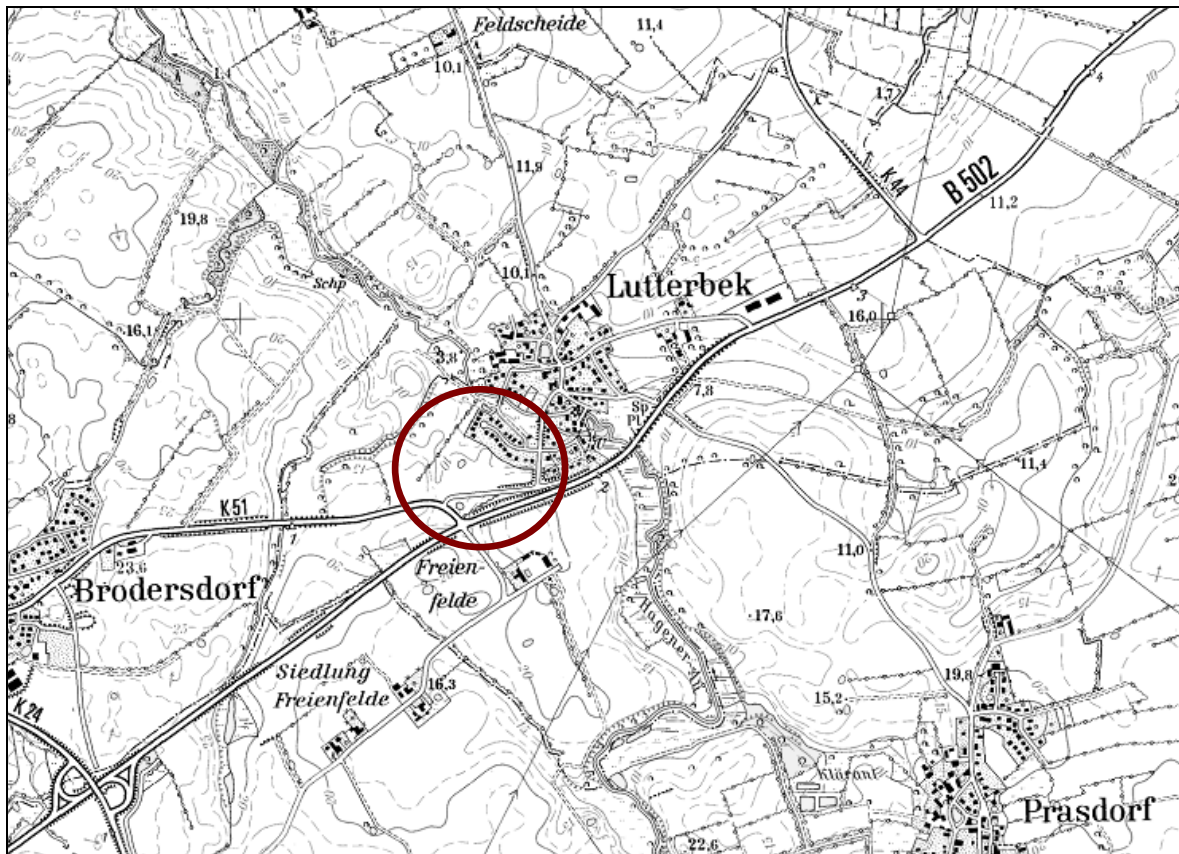


**Kurzbericht zur Begründung
der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 4
der Gemeinde Lutterbek**



**UMWELTBERICHT
KURZFASSUNG FÜR SCOPING
Öffentlichkeitsbeteiligung**

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

**FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften**

Stand: November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, PLANERISCHE VORGABEN	2
2.	UMWELTBERICHT	4
2.1	Bestandsbeschreibung	4
2.2	Vorhabenbeschreibung	6
2.3	Zu erwartende Eingriffe	7

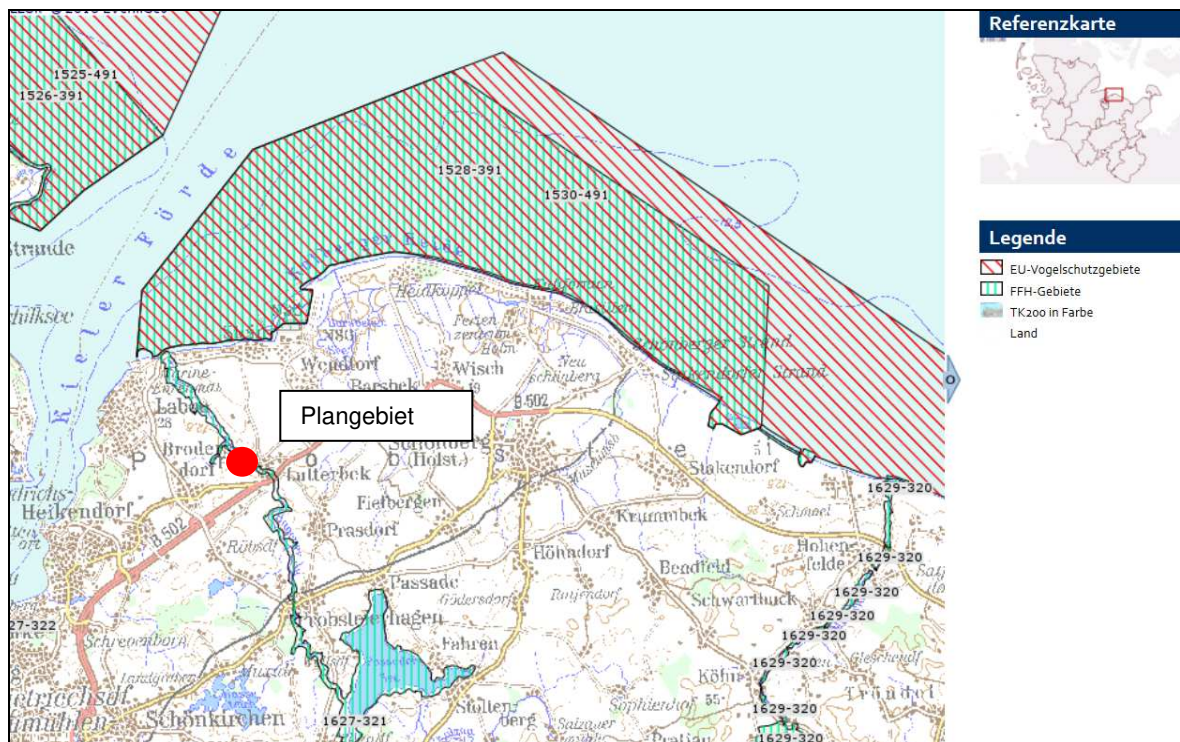
1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, PLANERISCHE VORGABEN

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

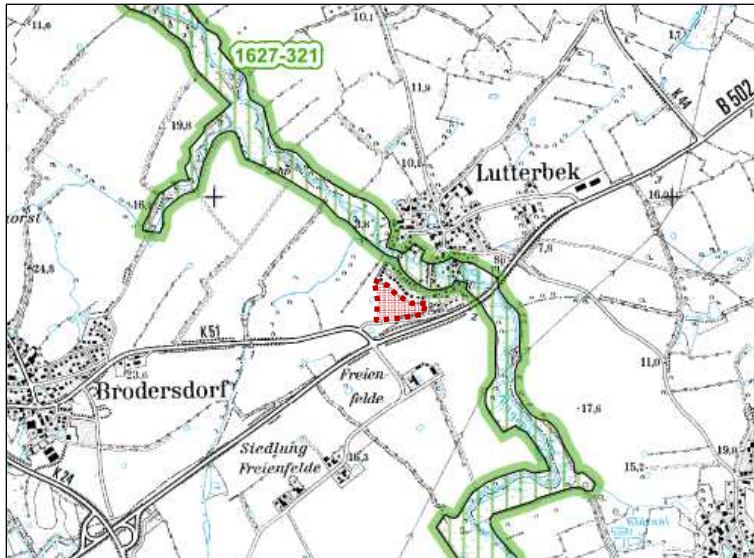
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete

Im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

Im Umfeld des Plangebietes liegen die FFH-Gebiete „Hagener Au und Passader See“ (DE 1627-321) und „Küstenlandschaft Bottsand und vorgelagerte Flachgründe“ (DE 1528-391) sowie das Europäische Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491), welche sich in ihrem Geltungsbereich in weiten Teilen überschneiden.

**Abb. 1:** Natura 2000-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH



Der Abstand zwischen den Schutzgebieten im Küstenbereich und dem Plangebiet beträgt ca. 3 km. Zwischen den Niederungsbereichen der Hagener Au und dem Plangebiet erstreckt sich ein Wohngebiet mit zwei Reihen Bebauung und Erschließungsstraße.

Abb. 2: Lage FFH-Gebiet
(Quelle: LANIS-SH)

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster - 2000

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt der nordwestliche Teil der Gemeinde Lutterbek, einschließlich des Plangebietes, in einem ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘. Das Gebiet westlich der Ortslage ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Hagener Au von Probsteierhagen bis zur Einmündung in die Ostsee und Umgebung sowie die Ostseeküste zwischen Laboe und Stein“. Auch der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes. Voraussetzung für die Durchführung der Bauleitplanung ist somit die Entlassung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz, welche bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen einer mündlichen Vorabstimmung wurde die Entlassung in Aussicht gestellt. Die nordöstlich des Geltungsbereiches durch den Ort Lutterbek verlaufende Hagener Au ist als Verbundachse der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ dargestellt. Das Umfeld der dargestellten Verbundachse ist als ‚Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion‘ eingestuft und umfasst auch den Geltungsbereich der Bauleitplanung. Ein direkter Bezug des Plangebietes zur Hagener Au-Niederung besteht jedoch nicht, da es durch bestehende Bebauung vom Niederungsbereich des Fließgewässers getrennt ist.

Landschaftsplan der Gemeinde Lutterbek (1997)



Der Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich der Bauleitplanung vollständig als ‚alternative Flächenauswahl der Erweiterungsf lächen für den Wohnungsbau‘ dar. Im direkten Umfeld des vorhandenen Kleingewässers sind ‚Eignungsf lächen für zusätzliche Biotopverbundf lächen‘ vorgesehen.

Abb. 3: Auszug Landschaftsplan

Für das vorhandene, als gesetzlich geschütztes Biotop eingestufte Kleingewässer ist der Anschluss an eine westlich der optionalen Siedlungsflächen geplante Biotopverbundachse und damit die Einbeziehung in den örtlichen Biotopverbund vorgesehen. Die vorhandenen randlichen Gehölzstrukturen sind als gesetzlich geschützte Knicks erfasst.

2. UMWELTBERICHT

Seit der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 sind die Auswirkungen von Plänen und Programmen im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB darzulegen. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent aufzuzeigen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bauleitplan und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet.

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden (Scoping) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist im April 2019 erfolgt. Für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit folgt eine Kurzbeschreibung des Vorhabengebietes, aus der die Grundzüge der Planung einschließlich der gemäß Behördenbeteiligung vorgenommenen Änderungen entnommen werden können.

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende der frühzeitigen Beteiligung, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

2.1 BESTANDSBESCHREIBUNG

Die Ortslage der Gemeinde Lutterbek liegt im Zentrum des Gemeindegebietes nördlich der Bundesstraße (B 502). Der Ort wird von der Hagener Au durchflossen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 4 liegt im Südwesten der Ortslage am Ortsrand und erstreckt sich zwischen der Dorfstraße und der Bebauung am ‚Horsenkrog‘. Es umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Im Nordosten schließen sich Wohnbauflächen an. Jenseits der zweireihigen Einfamilienhausbebauung verläuft die Niederung der Hagener Au, welche im Norden wiederum von Wohnbebauung

eingefasst ist. Im Süden wird das Plangebiet von der Dorfstraße begrenzt. In geringem Abstand verläuft hier auch die B 502. Jenseits der Verkehrswege erstreckt sich die Kulturlandschaft. Nach Nordwesten besteht direkter Anschluss an die offene Landschaft mit weiteren ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Das Plangebiet ist größtenteils durch Gehölzstrukturen eingefasst. Dabei handelt es sich entlang der Wohnbebauung um einen Knick und im südlichen Teil entlang der Dorfstraße um Böschungsbewuchs, welcher großenteils außerhalb des Geltungsbereiches im Straßenraum liegt. Die westliche Grenze ist offen. Im Nordwesten und Südwesten verlaufen jedoch Knickstrukturen ininigem Abstand zum Plangebiet. Die Gehölzbestände sind strukturreich, überwiegend dicht und stellenweise lückig ausgeprägt. Der nordöstliche Knick entlang des Wohngebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1. Er ist im Bebauungsplan einschließlich eines südlich des Knicks verlaufenden Saumstreifens von 3 m Breite festgesetzt. Innerhalb des Saumstreifens ist gemäß textlicher Festsetzung die Anlage eines Grabens zur Ableitung des Oberflächenwassers zulässig.



Abb. 4: Luftbild

aus: DANord 2018



Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich innerhalb der Ackerfläche eine Biotopstruktur. Es handelt sich hier um ein Kleingewässer mit umgebendem Gehölzbestand und somit um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Abb. 5: Luftbild Biotop

aus: DANord 2018

Die direkte Umgebung des Ortes Lutterbek ist von einer kuppig bewegten Topographie mit dem Tal der Hagenauer Au als deutlichem Geländeeinschnitt geprägt. Das Plangebiet selbst weist mit Höhenschwankungen zwischen 7,00 mÜNN und 17 mÜNN ebenfalls eine relativ hohe Reliefenergie auf. Der Geländetiefpunkt liegt am nördlichen Rand. Von dort steigt das Gelände in wechselnden Neigungen nach Süden an. Nach Südwesten ist der Anstieg weniger stark. Der Hochpunkt liegt im Südosten. Zur angrenzenden Dorfstraße ergeben sich im östlichen Teil abfallende Böschungen. Im westlichen Abschnitt verläuft hier innerhalb des Plangebietes parallel zur Flurstücksgrenze ein ca. 3,50 m hoher Wall.

2.2 VORHABENBESCHREIBUNG

Zu Planungsbeginn war vorgesehen, im Flächennutzungsplan das gesamte Flurstück als allgemeines Wohngebiet auszuweisen und über den Bebauungsplan Nr. 4 zunächst den östlichen Teil dieser Planung umzusetzen.

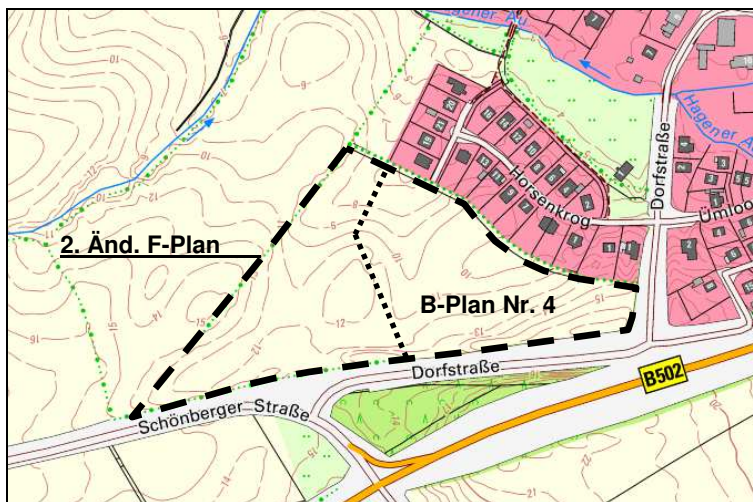


Abb. 6: Geltungsbereiche der Bauleitplanungen im Rahmen der Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behördenbeteiligung wurde aufgrund der bestehenden Einwände der Landesplanung von diesem Vorhaben jedoch Abstand genommen. Die Siedlungsentwicklung soll sich insgesamt auf den östlichen Teil des Flurstücks beschränken, so dass der Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung im Fortgang der Planung dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 entsprechen wird.



Abb. 7: Gestaltungskonzept B-Plan Nr. 4 (B2K, Okt. 2019)

Vorgesehen ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern und zu einem geringen Anteil mit Mehrfamilienhäusern. Die Berücksichtigung von Doppel- und Reihenhäusern, wie ur-

sprünglich angedacht, entfällt. Mit dem neuen Planungskonzept verringert sich die Anzahl der zu realisierenden Wohneinheiten voraussichtlich um ca. 20 %, so dass eine Überschreitung des möglichen Entwicklungsrahmens der Gemeinde vermieden wird.

Die Erschließung des Plangebietes ist von Süden, ausgehend von der Dorfstraße vorgesehen. Auf eine Straßenanbindung an den ‚Horsenkrog‘ im Norden soll verzichtet werden. Angedacht ist jedoch eine fußläufige Anbindung, um den Anschluss an die vom ‚Horsenkrog‘ aus bestehende Fußwegeverbindung zum Ortszentrum herzustellen. Die innere Erschließung des Gebietes ist über Stichstraßen mit Wendeanlagen vorgesehen.

Im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung wird das in der Fläche vorhandene Biotop eine Randlege an der entstehenden Wohnsiedlung haben und damit Anschluss an die offenen Landschaftsbereiche behalten. Das Biotop soll erhalten und in die Grünplanung des Bebauungsplanes integriert werden.

Gemäß Landschaftsplan soll das Biotop in den örtlichen Biotopverbund einbezogen werden. Dieser Vorgabe wird mit der Beibehaltung des Landschaftsbezuges in Teilen Rechnung getragen. Dagegen hätte sich bei Verwirklichung der ursprünglichen Flächennutzungsplanung für das Biotop eine Insellage innerhalb des besiedelten Bereiches ergeben.

Es ist vorgesehen, die randlichen Gehölzstrukturen fast vollständig zu erhalten und soweit erforderlich durch Saumstreifen zu schützen.

2.3 ZU ERWARTENDE EINGRIFFE

Unvermeidbare Eingriffe entstehen durch die zu erwartende Versiegelung bislang unversiegelter Böden im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen. Für den Wohnhausneubau sowie den Straßen- und Wegebau werden Ackerflächen versiegelt bzw. befestigt. Die langjährige Bodennutzung durch Ackerbau hat in den betroffenen Bereichen den Bodentyp und das Gefüge des anstehenden Bodens verändert, so dass eine Intensivierung der Nutzung bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig angesehen werden kann.

Wegen des bewegten Geländeverlaufes werden für das geplante Vorhaben voraussichtlich erhebliche Bodenbewegungen erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollten, soweit möglich, Fußbodenhöhen für die geplanten Gebäude festgesetzt werden, die sich am natürlichen Geländeverlauf orientieren, um den Umfang der Bodenbewegungen zu minimieren. Die vorgesehene verkehrliche Anbindung an die Dorfstraße wird voraussichtlich im Bereich des vorhandenen Geländewalles liegen, so dass auch in diesem Zusammenhang größere Geländebewegungen zu erwarten sind.

Im Plangebiet werden Vegetationsbeseitigungen für den Anschluss der Planstraße an die Dorfstraße notwendig. Aufgrund der im Zufahrtsbereich erforderlichen Geländebewegungen wird der Eingriffsumfang hier wegen der seitlichen Geländeprofilierungen über den eigentlichen Straßenquerschnitt hinausgehen. Voraussichtlich wird ein Ruderalbereich mit lockerem Gehölzaufwuchs betroffen sein. Die Wegeanbindung nach Norden soll nur als Fußweg erfolgen, so dass in diesem Bereich ein kleinräumiger Eingriff in den Knickbestand entsteht. Die verbleibenden Knicks und Gehölzbestände sowie diejenigen Einzelbäume, welche als landschaftsprägend eingestuft werden, sind im Rahmen der Bauleitplanung in ihrem Bestand zu sichern. Mögliche Beeinträchtigungen sowie der durch die veränderte Flächennutzung bedingte ökologische Funktionsverlust der Knick-Biotope sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Gemäß Durchführungsbestim-

mungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR vom 20.01.2017, ist zu prüfen ob die Knicks, die künftig im Innenbereich liegen oder daran grenzen, zu entwidmen sind.

Das vorhandene Biotop wird zukünftig am Siedlungsrand liegen. Die Auswirkungen dieser Lage und der möglichen Randeinflüsse auf den Biotopwert des Kleingewässers und seiner Randstrukturen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten und zu minimieren. oder ggf. in Form einer Entwidmung des Biotopes sowie der Umsetzung externer Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Unabhängig vom Erhalt des Biotopstatus oder der Entwidmung des Biotopes sind die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Lebensraumeignung für die potenziell vorkommenden geschützten Arten zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Betroffenheit geschützter Arten erfolgt eine Potenzialabschätzung und, falls erforderlich, eine Artenerfassung. Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten von dem Vorhaben betroffen sind, muss durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen oder durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden, dass kein Verstoß nach § 44(1) Bundesnaturschutzgesetz eintritt.

Entsprechendes gilt für alle sonstigen potenziellen Lebensraumstrukturen des Plangebietes. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, Gehölzbestände und Böschungsbereiche. Die Ackerfläche wird im Geltungsbereich als Lebensraum dauerhaft verloren gehen. Die Gehölzbestände und Böschungsbereiche sollen mit Ausnahme der Baumaßnahmen für die Verkehrsanbindung von direkten Eingriffen freigehalten werden. Mit Randeinflüssen aufgrund der veränderten Flächennutzung ist jedoch zu rechnen.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Das vorhandene Kleingewässer bleibt erhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine indirekte Beeinträchtigung des Biotopes durch die veränderten Abflussverhältnisse im Plangebiet eintreten kann bzw. wie sie zu vermeiden ist.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen wird es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses des anfallenden Regenwassers kommen. Alternativ bzw. ergänzend zum Anschluss des Wohngebietes an das Kanalisationsnetz des zuständigen Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde sind zur Minimierung des daraus resultierenden Eingriffs in den Wasserhaushalt im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Versickerung und/ oder Rückhaltung des Regenwassers zu prüfen, um dem Gebot, kein zusätzliches Oberflächenwasser aus neu zu erschließenden Gebieten abzuführen, Rechnung zu tragen.

Gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas SH beschränkt sich das Vorkommen von Moorböden auf die Niederung der Hagener Au. Im Plangebiet liegen mineralische Böden vor. Eine Baugrunduntersuchung, welche Aufschluss über die Versickerungsfähigkeit des Bodens gibt, liegt für das Plangebiet bislang jedoch noch nicht vor.

Zur Einbindung des geplanten Wohngebietes in das Landschaftsbild werden aufgrund der Ortsrandlage des Vorhabengebietes regelnde Festsetzungen zu Gelände- und Gebäudehöhen sowie landschaftsgerechte Eingrünungsmaßnahmen erforderlich, welche auch der Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes Rechnung tragen. Die Maßnahmen zur Eingrünung sollen in Form von Erhaltungsgeboten für die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Plangebietsgrenzen sowie Pflanzgeboten an der westlichen, zur Landschaft gewandten Seite des Geltungsbereiches Berücksichtigung finden.

Der Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe soll, soweit möglich, innerhalb des Plangebietes sowie im Wesentlichen extern erfolgen.

Eine detaillierte Umweltprüfung für die 2. Flächennutzungsplanänderung sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 erfolgt nach vollständiger Durchführung des

Scoping-Verfahrens im Zusammenhang mit einer genauen Flächenbilanzierung. Auf dieser Grundlage werden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dokumentiert.